



Sozialamt

12.05.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Jürgens-Beike/  
Frau Rüter

Telefon: 492-5993, 492-5027

[Juergens-beike@stadt-muenster.de](mailto:Juergens-beike@stadt-muenster.de)

[RueterD@stadt-muenster.de](mailto:RueterD@stadt-muenster.de)

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Fahrdienst für Menschen mit Behinderung in Münster

Beratungsfolge

25.05.2020	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
28.05.2020	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
04.06.2020	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
24.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
24.06.2020	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**I. Sachentscheidung:**

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seit dem 01.01.2020 für den Fahrdienst für erwachsene Menschen mit Behinderung als Leistung der Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zuständig ist und für die Durchführung dieser Aufgabe die Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden herangezogen hat.
2. Aufgrund der Zuständigkeitsänderung (Ziffer 1) fördert die Stadt Münster den Fahrdienst ab dem 01.08.2020 nach Maßgabe der neu gefassten Richtlinien zur Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung als Leistung zur Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX (Anlage 1). Die Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und den Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung im zweiten Quartal 2021 über die Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen Richtlinien für den Fahrdienst und den Stand der Überlegungen zur weiteren Gestaltung des Fahrdienstes zu informieren.

## **II. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Beschluss der neuen Richtlinien zur Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

In den letzten Haushaltsjahren haben die tatsächlichen Aufwendungen den Haushaltsansatz von zuletzt 412.850 € jeweils unterschritten. Das Rechnungsergebnis für die Ausgaben für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen lag im Jahr 2019 bei 354.320 €. Die Einnahmen im Rahmen von Kostenerstattungen haben den Ansatz in Höhe von 25.000 € überschritten. 2019 lag das Rechnungsergebnis bei 59.767 €.

Die Entwicklung der Ausgaben für den Fahrdienst im Jahr 2020 wird durch die Auswirkungen der Corona-Lage geprägt. Es ist davon auszugehen, dass das Fahrtenaufkommen deutlich niedriger liegt als im Jahr 2019. Die Einnahmen werden sich deutlich erhöhen, da die entstehenden Aufwendungen für die als Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung erbrachten Leistungen vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet werden.

Die Haushaltsansätze werden nach Inkrafttreten der neuen Richtlinien für den Fahrdienst im Entwurf des Haushaltes für 2021 entsprechend angepasst.

### **Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

##### **1.1 Bisherige Grundlagen und Organisation des Fahrdienstes**

Seit 1980 fördert die Stadt Münster einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung. Die konzeptionellen Grundlagen sowie den Finanzierungsrahmen des Angebots hat der Rat zuletzt mit Beschluss vom 09.06.2010 (Beschlussvorlage an den Rat V/0256/2010) festgelegt. Am 10.06.2010 sind die neu gefassten Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten.

Nach diesen geltenden städtischen Richtlinien können alle Personen den Fahrdienst in Anspruch nehmen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen, ihren Wohnsitz in Münster haben und ständig auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. aufgrund der besonderen Art und Schwere der Behinderung einem Rollstuhlfahrenden gleichgestellt und zur Fortbewegung dauernd auf Hilfe angewiesen sind.

Beim Fahrdienst handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), sofern bei den Berechtigten die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese Leistung der Eingliederungshilfe vorliegen. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Münster zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt derzeit nicht. Von den Nutzerinnen und Nutzern des Fahrdienstes wird keine Eigenbeteiligung erhoben.

Anspruchsberechtigte erhalten durch das Sozialamt der Stadt Münster monatlich zehn Berechtigungsscheine für je eine Fahrt. Bei besonderer Begründung können zusätzlich bis zu sechs weitere Berechtigungsscheine gewährt werden. Die Fahrscheine können für Fahrten

zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft genutzt werden. Die Beförderung mit dem Fahrdienst ist auf Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Münster (mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide in Telgte) begrenzt.

Der Fahrdienst wird vom Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Münsterland e.V. (ASB) durchgeführt. Das Sozialamt der Stadt Münster und der ASB haben die Grundlagen für die Durchführung des Fahrdienstes und die Abrechnung der Kosten in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

## **1.2 Nutzung des Fahrdienstes**

2019 waren monatlich durchschnittlich 373 Personen berechtigt, den Fahrdienst zu nutzen. Es wurden insgesamt 11.074 Fahrten durchgeführt. Zum 31.03.2020 waren 359 Menschen mit Behinderung berechtigt, den Fahrdienst zu nutzen. Daten zur Struktur der Berechtigten und zur Entwicklung der Zahl der Fahrten sind in der Anlage 2 zur Vorlage zusammengestellt.

## **1.3 Veränderung der rechtlichen Grundlagen**

Seit dem 01.01.2020 ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für den Fahrdienst im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig. Es handelt sich beim Fahrdienst um Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, und zwar um Leistungen zur Mobilität. Die Stadt Münster ist als Träger der Eingliederungshilfe nur noch dann zuständig, wenn die Leistungen an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder Förderschule gewährt werden.

Der LWL hat die Stadt Münster zur Durchführung der Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung herangezogen. Die Heranziehung ergibt sich aus der „Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben“ („Heranziehungssatzung“). Gegenstand der Heranziehung sind ausschließlich Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderung als Leistungen der Sozialen Teilhabe, d.h. für Personen, die einen Anspruch auf die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Bei der Gewährung solcher Leistungen ist der Einsatz von Einkommen und Vermögen zu prüfen. Die von der Stadt Münster aufgewendeten Leistungen werden vom LWL erstattet.

Zu der Heranziehungssatzung hat der LWL am 28.11.2019 Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben durch die Gebietskörperschaften erlassen. Die Richtlinien bilden die Grundlage für ein landesweit einheitliches Verfahren.

## **1.4 Weiteres Verfahren**

Aufgrund dieser Neuregelungen sind das Verfahren und die Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung anzupassen. Eine Erstattung der Aufwendungen für den Fahrdienst durch den LWL ist nur möglich für Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, die unter Berücksichtigung der Richtlinien des LWL erbracht werden. Das heißt unter anderem, dass jeweils zu prüfen ist, ob Antragstellende eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen können. Die Regelungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen haben sich durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2020 zugunsten der Leistungsberechtigten deutlich verbessert.

Für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2020 haben alle bisherigen Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes die Fahrscheine für das 1. Halbjahr 2020 erhalten. Die Richtlinien des LWL sowie die Hinweise des LWL zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bei der Inanspruchnahme von Fahrdiensten zur Beförderung von Menschen mit Behinderung lagen zum Zeitpunkt des Versands der Fahrscheine im Dezember 2019 noch nicht vor. Das Sozialamt hat die Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes mit einem Schreiben über die Veränderungen der Grundlagen für den Fahrdienst im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe informiert und angekündigt, dass die Richtlinien der Stadt Münster für den Fahrdienst zu überprüfen sind.

In der Berichtsvorlage V/0894/2019 „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) – Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung im Sozialamt und im Gesundheits- und Veterinäramt“ hat die Verwaltung angekündigt, eine gesonderte Vorlage zur Entscheidung über das zukünftige Verfahren für den Fahrdienst vorzulegen.

## **2. Zukünftige Ausgestaltung des Fahrdienstes**

### **2.1 Durchführung des Fahrdienstes als Leistung zur Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX**

Zum 01.01.2020 haben sich die Regelungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne der Menschen mit Behinderung deutlich verbessert.

Der LWL hat in einer Anlage zu den Richtlinien zur Heranziehungssatzung erläutert, wann Einkommen und Vermögen einzusetzen ist (Anlage 3 zur Vorlage):

Zu den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten müssen Antragstellende nur beitragen, wenn ihr eigenes monatliches Einkommen mehr als 1.950 € brutto beträgt (§ 135 ff. Sozialgesetzbuch IX). Dieser Betrag erhöht sich je nach Lebenssituation. Vermögen ist nur dann einzusetzen, wenn das Barvermögen und sonstige Geldwerte 57.330 € übersteigen.

Die folgenden Berechnungsbeispiele verdeutlichen, wie sich die neuen Einkommens- und Vermögensregelungen auf die Inanspruchnahme von Leistungen für den Fahrdienst im Rahmen der Eingliederungshilfe auswirken.

#### Beispiel 1

Bei einem alleinstehenden Rentner mit einer Rente bis zu 1.950 € brutto ist kein Eigenanteil zu den Leistungen zu erbringen.

Bei einer Rente von 1955 € brutto beträgt der Eigenanteil mtl. 10 €.

Bei einer Rente von mtl. 2.500 € brutto beträgt der Eigenanteil 140 € mtl.

Ab einer mtl. Rente von 3.050 € brutto besteht kein Anspruch auf Fahrdienstleistungen.

#### Beispiel 2

Bei einer alleinstehenden sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frau ergibt sich erst ab einem Einkommen von mtl. 2.750 € brutto ein Eigenanteil.

Bei einem Einkommen von 2.750 € brutto beträgt der Eigenanteil mtl. 10 €.

Bei einem Einkommen von mtl. 3.300 € beträgt der Eigenanteil brutto mtl. 140 €.

Ab einem Einkommen von mtl. 3.850 € brutto besteht kein Anspruch auf Fahrdienstleistungen.

Aktuell beziehen ca. 50 % der Anspruchsberechtigten Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe oder existenzsichernde Leistungen. Für diesen Personenkreis ist bereits nachgewiesen, dass die Einkommens- und Vermögensgrenzen unterschritten werden. Es ist davon auszugehen, dass auch die meisten Personen, die solche Leistungen bisher nicht beziehen, mit ihrem Einkommen und Vermögen unter den Freigrenzen der Eingliederungshilfe liegen. Der überwiegende Teil der Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes (geschätzt ca. 90 %) erfüllt damit voraussichtlich die Voraussetzungen für den Fahrdienst als Leistung der Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Leistungen für den Fahrdienst ab 01.08.2020 nur noch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX und nicht mehr als freiwillige Leistung zu erbringen.

Die Richtlinien für den Fahrdienst sind an die veränderten Grundlagen anzupassen.

Die Ausgestaltung der Durchführung des Fahrdienstes wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht geändert.

Im Gespräch mit Nutzerinnen und Nutzern des Fahrdienstes und in den Sitzungen des Fahrdienstbeirates wurde unter anderem auf folgende Aspekte hingewiesen, die im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer verbessert werden sollten:

- Wunsch- und Wahlrecht ermöglichen, indem mehrere Anbieter genutzt werden können,
- Ausweitung der Fahrten auf Fahrten außerhalb des Stadtgebietes Münster, insbesondere in die Stadtregion und
- größere Flexibilität bei der Nutzung der Fahrscheine (Fahrscheine für einen Monat können nur bis zum 15. des Folgemonats genutzt werden).

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat mitgeteilt, dass voraussichtlich Ende des Jahres 2020 / zu Beginn des Jahres 2021 Gespräche mit den Mitgliedskörperschaften geführt werden, um Überlegungen zu einer zukünftigen einheitlichen Aufgabenerfüllung im Bereich der Fahrdienste abzustimmen. Dies sollte genutzt werden, um die Anregungen der Nutzerinnen und Nutzer aufzugreifen und die bereits bestehenden Überlegungen des Sozialamtes zu diesen Aspekten vorzustellen und darauf hinzuwirken, dass die zukünftige Gestaltung des Fahrdienstes den Bedarfen der Berechtigten noch besser entspricht.

Anspruchsberechtigte, die bereits jetzt eine größere Flexibilität im Fahrdienst wünschen, haben die Möglichkeit, anstelle des Fahrdienstes nach den Richtlinien ein Persönliches Budget für Mobilität zu beantragen. Sie würden dann eine monatliche Geldleistung erhalten und könnten diese flexibel einsetzen. Durch die Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen können mehr Menschen als bisher das Persönliche Budget für Mobilität nutzen. Das Sozialamt wird im Rahmen der Antragstellung für den Fahrdienst verstärkt auf diese Möglichkeit hinweisen und dazu beraten.

## **2.2. Änderungen der Richtlinien der Stadt Münster für die Durchführung des Fahrdienstes**

In den Richtlinien wird klargestellt, dass der Fahrdienst auf der Grundlage der Richtlinien zur Heranziehungssatzung des LWL durchgeführt wird. Geändert werden neben den rechtlichen Grundlagen und sprachlichen Anpassungen unter anderem auch folgende Regelungen:

### Ziffer 2.2

Die Antragstellenden werden durch die vom LWL erstellten „Hinweise zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bei der Inanspruchnahme von Fahrdiensten zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen“ (Anlage 3) in der jeweils aktuellen Fassung über die maßgeblichen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen informiert und auf ihre Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch I (§§ 60 ff.) hingewiesen. Dieses Verfahren stellt sicher, dass Antragstellende nur dann ihr Einkommen und Vermögen nachweisen müssen, wenn es über den maßgeblichen Grenzen liegt.

### Ziffer 2.3

Bei Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (Einrichtungen der Eingliederungshilfe) ist nach den LWL-Richtlinien zur Heranziehungssatzung davon auszugehen, dass der / die Leistungsberechtigte einen Teil des Bedarfs bereits durch integrierte Leistungen deckt. Daher wird der Leistungsumfang für diesen Personenkreis in der Regel auf 40 % des Leistungsumfangs beschränkt.

Nach den bisherigen Richtlinien für den Fahrdienst gab es für diesen Personenkreis keine Einschränkung des Leistungsumfangs. Von der neuen Regelung werden ca. 20 Personen betroffen sein. Das Sozialamt wird jeweils prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die ein Abweichen von der in der Regel vorgesehenen Beschränkung des Leistungsumfangs erfordern.

### Ziffer 2.4

Sofern Leistungsberechtigte aufgrund ihres Einkommens und Vermögens einen Beitrag zu den Aufwendungen für den Fahrdienst erbringen müssen, können keine pauschalierten Leistungen in Form von Fahrscheinen gewährt werden. Es gilt das sogenannte Netto-Prinzip nach § 137 Sozialgesetzbuch IX. Ein Leistungsberechtigter, der einen Eigenbeitrag leisten muss, entrichtet diesen direkt an den Leistungserbringer. Der Kostenträger finanziert lediglich den darüber hinaus gehenden Betrag. Das pauschalierte System der Fahrscheine bietet keine praktikable Möglichkeit, den zu leistenden Eigenbeitrag abzuziehen. Daher erhalten Leistungsberechtigte anstelle der Teilnahmeberechtigung für den Fahrdienst ein Persönliches Budget für Mobilität.

### Ziffer 5

Der Fahrdienstbeirat wird erweitert. Neben der Sprecherin / dem Sprecher der Arbeitsgruppe Stadtplanung und Verkehr der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) werden die Sprecherin / der Sprecher der Arbeitsgruppe Freizeit, Sport, Kultur, Weiterbildung der KIB und ein Mitglied der Kommunalen Seniorenvertretung in die Regelung zur Zusammensetzung des Gremiums aufgenommen. In der Praxis wirken sie bereits mit. Ferner wird die Zahl der Kundinnen und Kunden um eine Person erweitert.

## **3. Fazit**

Mit den neuen Richtlinien zur Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung setzt die Stadt Münster die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für Fahrdienstleistungen im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch IX um. Der Wegfall der freiwilligen Leistungen ist mit Blick auf die deutlich erhöhten Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe vertretbar und wird voraussichtlich nur einen sehr kleinen Personenkreis betreffen.

Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderung ist ein wichtiger Baustein, um Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. In den Gesprächen mit dem LWL zur

einheitlichen Ausgestaltung der Leistungen für den Fahrdienst in den Mitgliedskörperschaften wird das Sozialamt sich dafür einsetzen, dass der Fahrdienst zukünftig so ausgestaltet wird, dass Leistungsberechtigte das Angebot unter Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes möglichst selbstbestimmt nutzen können. Der Fahrdienstbeirat wird in diesen Prozess einbezogen.

Wichtig ist, das Angebot des Fahrdienstes auch im Rahmen von allgemeinen Mobilitätskonzepten für Münster zu berücksichtigen.

In Vertretung

gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin

**Anlagen:**

**Anlage A**

**Anlage 1:**

Richtlinien der Stadt Münster zur Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung als Leistung zur Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

**Anlage 2:**

Daten zur Inanspruchnahme des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung

**Anlage 3:**

Hinweise des LWL zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bei der Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen